

Kulturnetzwerk Osthofen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturnetzwerk Osthofen. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67574 Osthofen.
- (3) Er ist in das örtlich zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Kunst und Kultur, d.h. die Pflege kulturwerter Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, von Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Archiven sowie anderen vergleichbaren Einrichtungen. Der Verein will für die Geschichte und Kultur Osthofens und des Wonnegaus in der Bevölkerung Interesse wecken und zur Identität der Region beitragen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen vor Publikum, Führungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Projektentwicklung sowie durch die Beschaffung von Mitteln für die Instandhaltung und Instandsetzung regionaler Kulturgüter.
- (4) Der Verein unterhält Beziehungen zu Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art und unterstützt gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen in Osthofen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und unentgeltlich für den Verein arbeitende Mitglieder des Vereins können eine Entschädigung erhalten, die allein die Kosten deckt, die durch das Ehrenamt entstehen wie Reise-, Büro-, Telefon- und Portoaufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorstand, spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr ist zu entrichten.
 - c) bei Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
- a) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung, in Verzug ist oder
 - b) wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.
- Für den Ausschluss muss die einfache Mehrheit des Vorstandes stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Fällig wird der Mitgliedsbeitrag am 1. Juni jedes Jahres, bei neu hinzutretenden Mitgliedern zum Aufnahmetag.
- (3) Die Entrichtung des Beitrages erfolgt per Bankeinzug auf das vereinseigene Konto.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand in gleicher Form ein, falls er hierzu Veranlassung sieht oder dies von einem Zehntel (1/10) aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (3) Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin die Mitglieder zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osthofen ein.
- (4) Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Vertretungen sind nicht möglich.
- (8) Bei Anträgen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Gegebenenfalls schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit
- (11) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet von dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die Stadt Osthofen ist durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (5) Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit oder bei Nichtbesetzung eines Amtes wird durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch ernannt. Doppelfunktionen innerhalb des Vorstands sind unzulässig.
- (8) In jeder Jahreshauptversammlung sind je 1/3 der Vorstandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Reihenfolge der Wahlen:
 1. Jahr: 1. Vorsitzender und Schriftführer und 1 Beisitzer
 2. Jahr: 2. Vorsitzender und 2 Beisitzer
 3. Jahr: Schatzmeister und 2 Beisitzer

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks bedarf:
 - a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung, zu der vier Wochen vorher einzuladen ist.
 - b) einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Osthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

Geändert am13. März 2010.....

.....*Dr. Boyke Kaymadel-Baus*.....
(1. Vorsitzende)